

Machwerks in die Jahre 1217–1251 zu legen. Die Fälschung ist vielleicht noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II. oder ganz kurz nach seinem Tode hergestellt worden. Diese Zeitspanne noch weiter einzuengen, erweist sich als unmöglich. Über den Inhalt der vernichteten Königsurkunde können nur Vermutungen geäußert werden. Die Arenga von BF 919 wird in der königlichen Kanzlei für verschiedene Rechtsgeschäfte verwendet. Sie liefert sowenig wie die anderen sizilischen Formeln des Falsifikats einen brauchbaren Hinweis auf den ursprünglichen Rechtsinhalt der Vorlage. Die Tatsache, daß das Diplom schon so bald nach dem Empfang geopfert wurde, läßt vermuten, daß sein Inhalt dem Kloster nicht besonders wichtig war. Nach dem kanzleimäßigen BF 782 und nach dem großen Besitzverzeichnis von BF 1152 zu urteilen war Steingaden schon im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nicht mehr im Besitz der Kirche von Tschars. Das Machwerk BF 919 sollte dem Kloster wohl die Kirche wieder einbringen. Restlose Klarheit wird sich in dieser Frage kaum erzielen lassen, hat es doch den Anschein, als ob nicht alle Urkunden, die das Kloster einst über die Kirche von Tschars besaß, vollständig auf uns gekommen sind. Ursache der Fälschung könnte auch die eigenartige Vogteiverzichtsbestimmung gewesen sein, für die sich in den Diplomen Friedrichs II. keine Parallele findet. Daß diese Vogteibestimmung Anlaß der Fälschung war, wird von F. Huter vermutet.

Die echten Diplome Friedrichs II. für Kloster Steingaden – BF 1079, 1148 und 1152 aus den Jahren 1219 und 1220 – kommen weder in ihren Formeln und Wendungen noch in den Schriftbesonderheiten des Kanzleiausfertigungen des königlichen Ausstellers nahe. Sie sind alle als Empfängerarausfertigungen zu betrachten. Die Möglichkeit, daß das letztgenannte Schriftstück einem Gelegenheitschreiber zu verdanken ist, kann nicht ausgeschlossen werden. Als Klosterinsassen sehen wir die Schreiber an, die BF 1079 und 1148 verfaßt und mündiert haben. Die Schreiber können zwar in der geringen Zahl der Empfängerurkunden nicht nachgewiesen werden. Die weitgehende Annäherung in den Schriftbesonderheiten läßt gemeinsame Herkunft und Schulung der Schreibkräfte annehmen. Die unruhigen Schriftzüge – die Hand von BF 1079 nähert sich stark der Kursive – enthalten auch altertümliche Schreibformen. BF 1079 und 1148 haben graphische Gemeinsamkeiten, so den eigentümlichen Schwung in den Oberlängen von b und l, die zumeist geschlossene Unterlänge des g, dieselbe Schreibweise für d und x und die gleichen Kürzungszeichen. Wir haben es vielleicht mit dem Schreibgewohnheiten einer einzigen Hand zu tun. Noch weniger bestimmt ist die Antwort auf die Frage nach dem oder den Verfassern der beiden Diplome. Soviel ist sicher, die Texte sind nicht